

Satzung des Wedeler Turn- und
Sportvereins von 1863 e.V.



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Präambel	3
A. Allgemeines.....	3
§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	5
§ 5 Vereinsfarben, Vereinszeichen	5
B. Mitgliedschaft	5
§ 6 Mitglieder.....	5
§ 7 Begründung der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 9 Ausschluss aus dem Verein.....	7
§ 10 Streichung von der Mitgliederliste	8
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder und des Vereins.....	8
§ 11 Aufnahmegebühr und Vereinsbeiträge	8
§ 12 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 13 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	9
D. Haftung.....	10
§ 14 Haftung des Vereins	10
§ 15 Haftung der Amtsträger und Mitglieder.....	10
E. Die Organe des Vereins.....	11
§ 16 Die Vereinsorgane	11
§ 17 Die Mitgliederversammlung	11
§ 18 Die ordentliche Mitgliederversammlung	12
§ 19 Die außerordentliche Mitgliederversammlung.....	13
§ 20 Anträge zur Mitgliederversammlung.....	13
§ 21 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen.....	14
§ 22 Der Vorstand	14
§ 23 Wahlen des Vorstandes.....	15
§ 24 Zusätzliche Regelungen	16
§ 25 Vertretung des Vereins.....	17
§ 26 Rechte und Pflichten des Vorstandes	17
§ 27 Der Vereinsrat	18
§ 28 Rechte und Pflichten des Vereinsrates	19
§ 29 Die Vereinsjugend.....	20
F. Die Abteilungen und Sportbereiche	20
§ 30 Die Abteilungen und Sportbereiche	20
§ 31 Ausschüsse.....	21
G. Sonstige Bestimmungen	22
§ 32 Kassenprüfung	22
§ 33 Datenschutz.....	22
§ 34 Vereinsordnungen	23
H. Schlussbestimmungen.....	23
§ 35 Auflösung des Vereins	23
§ 36 Inkrafttreten	24

Präambel

Der Verein Wedeler Turn- und Sportverein von 1863 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amts- und Funktionsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amts- und Funktionsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und können Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sport durchführen.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung aller.

Hinweise

Nur im Interesse einer guten Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der im Jahr 1947 durch die Fusion des Wedeler Männer-Turnvereins mit dem Rotsportverein und dem Arbeiter-Turn- und Sportverein entstandene Verein trägt den Namen Wedeler Turn- und Sportverein von 1863 e.V, abgekürzt Wedeler TSV.
- (2) Der Verein ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Nr. VR 122 PI eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wedel.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des Sports und
2. die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- b. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- c. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
- d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen,
- e. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- f. die Unterhaltung einer Musikabteilung, die sich zu regelmäßigen Übungsabenden trifft und gelegentlich bei verschiedenen Veranstaltungen im Verein und auch bei anderen Veranstaltungen auftritt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Wedeler TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Der Verein wird ehrenamtlich geführt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.
- (5) ¹Die Mitglieder der Organe des Wedeler TSV arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. ²Auf Beschluss des Vorstandes können diese Personen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz bis zur dort festgesetzten Höhe erhalten (Ehrenamtspauschale).

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt hieraus beschließen.

§ 5 Vereinsfarben, Vereinszeichen

- (1) Die Vereinsfarben sind grün und weiß und sollen sich in der Sportkleidung wiederfinden.
- (2) ¹Der Verein tritt unter einem einheitlichen Vereinszeichen auf. ²Das Vereinszeichen wird vom Vereinsrat beschlossen.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) ¹Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, die aktiv Sport betreiben, die aktiv Sport betreiben und passiven Mitgliedern, die keinen Sport treiben aber den Grundbeitrag zahlen und fördernden Mitgliedern, die die Ziele und Aufgaben des Vereins finanziell oder ideell unterstützen, sowie Ehrenmitgliedern. ²Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein, die dem Verein durch Abschluss einer Mitgliedsvereinbarung beitreten. ³Für besondere Angebote (z.B. Kurse) können befristete Mitgliedschaften mit maximal sechs Monaten Laufzeit begründet werden.
- (2) ¹Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder mit Ausnahme der Beitragspflicht. ²Sie werden auf Vorschlag eines Mitglieds des Vereins durch den Vereinsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen ernannt. ³Die Ernennung ist zu beurkunden und durch Aushang am Ort der Geschäftsstelle in Wedel bekanntzugeben. ⁴Zu Ehrenmitgliedern sollen nur Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

(3) Neu aufgenommene Mitglieder erlangen Stimm- und Wahlrecht nach dreimonatiger Mitgliedschaft.

§ 7 Begründung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeformular) zu beantragen. ²Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. ³Der § 110 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB, Taschengeldparagraph) kommt nicht zur Anwendung. ⁴Mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.

(2) Mit der Übermittlung des Aufnahmeformulars erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(3) ¹Dem Antragsteller ist eine schriftliche Bestätigung der Aufnahme innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags in der Geschäftsstelle zu übermitteln, sofern keine Ablehnung des Antrags erfolgt. ²Die Entscheidung über die Ablehnung trifft der geschäftsführende Vorstand. ³Einer Angabe von Gründen bedarf es bei der Ablehnung nicht. ⁴Der Antragsteller hat jedoch das Recht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des ablehnenden Schreibens in schriftlicher Form eine erneute Entscheidung über seine Mitgliedschaft durch den Vereinsrat zu verlangen. ⁵Dieser entscheidet endgültig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung); bei juristischen Personen ist beidseitige Kündigung möglich,
- b. durch einverständliche Aufhebung,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein,
- d. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e. bei befristeten Mitgliedschaften nach Ablauf der Frist,
- f. durch Tod oder

g. durch Auflösung des Vereins.

- (2) ¹Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Adresse des Vereins (Geschäftsstelle). ²Bei Minderjährigen ist die Kündigung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. ³Die Kündigung kann erst nach mindestens vierteljähriger Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Halbjahres (30. Juni; 31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.
- (3) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. ²Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. ³Sämtliche vereinseigene Gegenstände und Kleidungsstücke sind an den Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. ⁴Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
- a. grob schuldhaft gegen die Satzung oder Vereinsordnungen verstößt,
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins oder seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c. sich grob unsportlich verhält oder
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (3) ¹Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat auf Antrag. ²Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (4) ¹Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzustellen. ²Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich oder mündlich zu dem Antrag auf

Ausschluss zu äußern. ³Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

- (5) ¹Der Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben unter Nennung der Gründe mitzuteilen. ²Mit Bekanntgabe des Beschlusses wird dieser wirksam.
- (6) ¹Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. ²Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach Unterrichtung des jeweiligen Abteilungsleiters oder Sportbereichsverantwortlichen von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von finanziellen Verpflichtungen (z.B. Beiträge, Umlagen, Gebühren) in Verzug ist.
- (2) ¹Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. ²Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder und des Vereins

§ 11 Aufnahmegebühr und Vereinsbeiträge

- (1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge, Aufnahmegebühren und Gebühren an den Verein gem. Beitragsordnung zu zahlen. ²Die Beitragsordnung legt die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, der Beiträge und weiterer Gebühren fest. ³Über die Beitragsordnung entscheidet der Vereinsrat im Beschlusswege. ⁴Die Beitragsordnung, insbesondere Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (2) ¹Der Vereinsrat kann eine Erhöhung der Beiträge zum 01.01. bzw. 01.07. eines Jahres mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten beschließen. ²In dringenden Fällen kann der Vereinsrat von den Fristen abweichen.

- (3) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

§ 12 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer Fähigkeiten ihren gewünschten Sport in den Abteilungen und Sportbereichen, denen sie angehören, auszuüben. ²Sie können unter Beachtung der Bestimmungen die Anlagen, die Einrichtungen und die Geräte des Vereins benutzen und an Veranstaltungen teilnehmen. ³Sie haben die Möglichkeit, sich für die Ziele des Vereins durch Übernahme ehrenamtlicher Arbeit einzusetzen.
- (2) ¹Die Mitglieder sind an diese Satzung, an die Vereinsordnungen, an die Beschlüsse der Organe und der jeweiligen Abteilungen gebunden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich die Änderung der Anschrift, der E-Mailadresse, der Bankverbindung oder anderer für die Mitgliedschaft relevanten Daten mitzuteilen.

§ 13 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) ¹Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. ²Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) ¹Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. ²Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sie sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) ¹Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.
- (4) ¹Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr sowie Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr haben in der Jugendvollversammlung aktives und passives Wahlrecht.

D. Haftung

§ 14 Haftung des Vereins

- (1) ¹Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb, einer Vereinsveranstaltung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. ²Dieser Verzicht gilt für sämtliche Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund. ³Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- (2) ¹Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zum Unfall oder zum Nachteil geführt hat. ²Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- (3) Der Verein haftet zudem nicht für Beschädigungen, Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Sachen, die die Mitglieder bei ihrer sportlichen Betätigung bei sich führen bzw. die sie während der Sportausübung oder bei Veranstaltungen in den zur Verfügung gestellten Räumen abgelegt haben.
- (4) Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, sofern sie nicht binnen drei Monaten abgeholt worden sind.

§ 15 Haftung der Amtsträger und Mitglieder

- (1) ¹Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger des Vereins haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. ²Dies gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.
- (2) ¹Werden die Personen nach Absatz 1 einem andern zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

E. Die Organe des Vereins

§ 16 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand,
- c. der Vorstand,
- d. der Vereinsrat,
- e. die Jugendvollversammlung und
- f. der Jugendvorstand.

- (1) ¹Die Sitzungen der Organe des Vereins können auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt werden. ²Ob die jeweilige Sitzung in einer Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand
- (2) ¹Die Sitzungen der Organe: Vorstand, Jugendvorstand und Vereinsrat können auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt werden. ²Ob die jeweilige Sitzung in einer Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet das jeweilige Gremium.
- (3) ¹Die Sitzungen der Organe: Mitgliederversammlung und Jugendvollversammlung können auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt werden, wenn der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit dem zustimmt.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

- (1) ¹Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. ²Sie tritt als ordentliche

Mitgliederversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen und soll bis zum 30. April des Jahres durchgeführt werden.

- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail, wobei die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse maßgebend ist, durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internetseite und durch Aushang am Ort der Geschäftsstelle in Wedel unter Angabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung einberufen. ²Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind mit der Einberufung in vollem Wortlaut wiederzugeben. ³Das Recht auf Teilnahme haben alle Mitglieder, auch die nicht stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und zwei Stellvertreter. Der Vereinsrat regelt im Vorwege die Protokollführung. ²Das über die Mitgliederversammlung anzufertigende Protokoll muss insbesondere alle Beschlüsse enthalten. ³Es ist vom Versammlungsleiter und der Protokollführung zu unterzeichnen und binnen einer Frist von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung vom Vereinsrat zu genehmigen und dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
- (4) ¹Jedes ordentliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. ³Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (5) Nähere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 18 Die ordentliche Mitgliederversammlung

¹Gegenstand der Beratungen und ggfs. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung. ²Sie muss mindestens enthalten:

- a. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b. die Wahl einer dreiköpfigen Versammlungsleitung,
- c. die Festsetzung der Tagesordnung,
- d. den Jahresbericht des Vorstandes,
- e. den Kassenbericht,

- f. den Bericht der Kassenprüfer,
- g. die Entlastung des Vorstandes,
- h. die Vorstellung des Haushaltsplans,
- i. die Wahlen
 - i. zum Vorstand und
 - ii. der Kassenprüfer,
- j. die Bestätigung der Wahl des Leiters für Jugendfragen und
- k. eingereichte Anträge gem. § 20.

§ 19 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen zwei Monaten einzuberufen
- a. auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. auf Beschluss des Vereinsrates,
 - c. auf schriftlich begründeten Antrag der Kassenprüfer,
 - d. auf Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder (Stand: 1. Januar des laufenden Jahres).
- (2) ¹Gegenstand der Beschlussfassung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. ²Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere nicht mit der Tagesordnung in Zusammenhang stehende Anträge sind ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 20 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) ¹Alle Vereinsorgane und Mitglieder sind berechtigt, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung Anträge zur Tagesordnung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. ²Darauf ist in der Terminankündigung hinzuweisen. ³Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der

Eingang des Antrags maßgebend. ⁴Eingegangene Anträge in vollem Wortlaut sowie die ergänzte Tagesordnung sind auf der Internetseite des Vereins und durch Aushang am Ort der Geschäftsstelle bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

- (2) Zusatz- und Abänderungsanträge sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung zulässig.
- (3) ¹Dringlichkeitsanträge können noch während einer Mitgliederversammlung schriftlich eingebracht werden. ²Sie sind nur zu behandeln, wenn mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit bejaht wird. ³Enthaltungen bleiben außer Betracht. ⁴Anträge auf Satzungsänderung, Widerruf der Wahl von Mitgliedern des Vorstandes oder Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden.

§ 21 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) ¹Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. ²Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. ³Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (3) ¹Soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, genügt bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) ¹Im Falle der Stimmengleichheit bei Wahlen wird zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt. ²Führt auch sie zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.
- (5) ¹Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Anträge auf Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. ³Diese ist notfalls schriftlich einzuholen.

II. Der Vorstand

§ 22 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht

- a. aus dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB,
- b. dem Leiter für Jugendfragen, dessen Stellvertreter (zusammen ein Stimmrecht) und
- c. zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. den 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c. den 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- d. dem Geschäftsführer (sofern berufen).

(3) ¹Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. ²Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung zu genehmigen. ³Die Protokolle über den öffentlichen Teil der Vorstandssitzungen sind anschließend den Abteilungsleitern und Sportbereichsvertretern per E-Mail zuzusenden.

§ 23 Wahlen des Vorstandes

(1) Der Leiter für Jugendfragen und dessen Stellvertreter werden von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden wie folgt von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt:

- a. im ersten Jahr: 1. Vorsitzender
- b. im zweiten Jahr: jeweils ein weiteres Mitglied des Vorstandes (§ 22 Abs. 1 c) und 1. Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 22 Abs. 2 b)
- c. im dritten Jahr: jeweils das andere Mitglied des Vorstandes (§ 22 Abs. 1 c) und den 2. Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 22 Abs. 2 c)

(2) ¹Der Leiter für Jugendfragen und dessen Stellvertreter werden wie folgt von der Jugendvollversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt:

- a. im ersten Jahr: Leiter für Jugendfragen
- b. Im zweiten Jahr: stellvertretender Leiter für Jugendfragen.

²Ein Widerruf durch den geschäftsführenden Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

- (1) Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Sofern ein Vorstandsposten durch eine Wahl nicht besetzt wird, muss der entsprechende Vorstandsposten in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erneut zur Wahl gestellt werden.
- (3) ¹Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt. ²Eingesetzte Vorstandsmitglieder bleiben nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. ³Die Vorstandsmitglieder können allerdings ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsrat mit einer angemessenen Frist niederlegen.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht gleichzeitig dem Vorstand eines konkurrierenden Sportvereins angehören.
- (5) Angestellte des Vereins sind von der passiven Wahl der Vorstandsposten ausgeschlossen.

§ 24 Zusätzliche Regelungen

- (1) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
- (2) ¹Ein Vorstandsmitglied kann nur in Ausnahmefällen und nur vorübergehend die Arbeit eines anderen Vorstandsmitgliedes übernehmen. ²Um einen Ausnahmefall handelt es sich dann, wenn ein Mitglied an der Ausübung seines Amtes vorübergehend gehindert ist.
- (3) ¹Es müssen die Posten des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 22 Abs. 2 besetzt werden. ²Wenn sich für die Besetzung des weiteren Vorstands gem. § 22 Abs. 1 b und c keine Personen zur Wahl stellen, können diese Ämter unbesetzt bleiben. ³Sind beim geschäftsführenden Vorstand Vorstandsposten nicht besetzt, die Dauer der Verhinderung eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes nicht absehbar oder aber dauert die kommissarische Verwaltung des Amtes länger als drei Monate, muss der Vereinsrat eine Neubesetzung innerhalb einer Woche vornehmen, sodass mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsposten besetzt sind. ⁴Sofern der Vereinsrat innerhalb der Frist keine Neubesetzung der geschäftsführenden Vorstandsposten vornehmen

kann, ist der Vorstand bzw. der Vereinsrat verpflichtet die Nichtbesetzung dem zuständigen Amtsgericht zu melden.

§ 25 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (2) ¹Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes wird jeweils eine Einzelvertretungsbefugnis für Rechtsgeschäfte bis zu einem Gesamtwert von EUR 10.000,00 eingeräumt. ²Die Rechtsgeschäfte dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes durchgeführt werden. ³Die übrigen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu informieren.

§ 26 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes
 - a. ¹Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens, die Verwaltung des Eigentums und die Entscheidung über die Verwendung der Anlagen. ²Er entscheidet über Anstellung und Entlassung des Personals.
 - b. ¹Der geschäftsführende Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer per schriftlichem Arbeitsvertrag einstellen. ²Dazu bedarf es der Zustimmung des Vereinsrates. ³Die Mitglieder sind auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren. ⁴Der Geschäftsführer kann durch den geschäftsführenden Vorstand in den geschäftsführenden Vorstand berufen und wieder abberufen werden.
 - c. Im Übrigen hat der geschäftsführende Vorstand folgende Aufgaben:
 - i. Ablehnung einer Mitgliedsaufnahme (§ 7 Abs. 3),
 - ii. Streichung von der Mitgliederliste (§ 10),
 - iii. Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 17 Abs. 3) sowie einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 19),
 - iv. Widerruf einer Wahl des Leiters für Jugendfragen (§ 23 Abs. 2 Satz 2),

- v. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (§ 33 Abs. 4).
- d. Dem geschäftsführenden Vorstand steht zu seiner Entlastung eine personell ausreichend besetzte Geschäftsstelle zur Verfügung.

(2) Rechte und Pflichten des Vorstandes

- a. Den Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Gestaltung des für sie zuständigen Ressorts und die Leitung der jeweiligen Ausschusssitzungen.
- b. ¹Ein Vorstandsmitglied erarbeitet den Haushaltsplan des Vereins. ²Nach Zustimmung des Haushaltsplanes im geschäftsführenden Vorstand legt er diesen dem Budgetausschuss vor.
- c. Der Vorstand hat den jährlich vergleichbaren Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen und dem Vereinsrat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Information vorzulegen.
- d. Im Übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - i. Beschluss über Verbandsein- und -austritte (§ 4),
 - ii. Verfügung über zurückgelassene Sachen (§ 14 Abs. 4),
 - iii. Festlegung von Sportbereichen (§ 30 Abs. 1 Satz 2),
 - iv. Berufung von Ausschüssen (§ 31 Abs. 1).

- (2) ¹Zu jeglichen Sitzungen des Vorstandes ist, soweit eingestellt, der hauptamtliche Geschäftsführer einzuladen. ²Der Geschäftsführer hat Rede-, aber kein Stimmrecht, sofern er nicht durch den geschäftsführenden Vorstand in den geschäftsführenden Vorstand berufen wurde.

III. Der Vereinsrat

§ 27 Der Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus den Abteilungsleitern und Sportbereichsvertretern, welche jedes Jahr durch eine Abteilungs- oder Sportbereichsversammlung gewählt werden, und den Vorstandsmitgliedern.

- (2) Die Abteilungsleiter und Sportbereichsvertreter dürfen sich bei den Vereinsratssitzungen durch ein Mitglied ihrer Abteilung oder ihres Sportbereichs vertreten lassen.
- (3) ¹Die Sitzungen des Vereinsrates sind im Jahr mindestens 4 Mal abzuhalten und es ist darüber Protokoll zu führen. ²Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 28 Rechte und Pflichten des Vereinsrates

- (1) ¹Der Vereinsrat beschließt über den Haushaltsplan, der von dem Budgetausschuss erarbeitet worden ist. ²Näheres regelt die von dem Vereinsrat zu beschließende Finanzordnung.
- (2) Dem Vereinsrat obliegt die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Abteilungen.
- (3) Im Übrigen hat der Vereinsrat folgende Aufgaben:
- a. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 6 Abs. 2),
 - b. Endgültige Entscheidung über Mitgliedsaufnahme (§ 7 Abs. 4),
 - a. Entscheidung über Vereinsausschluss (§ 9),
 - b. Neubesetzung beim geschäftsführenden Vorstand (§ 24 Abs. 3 Satz 3),
 - c. Einspruchsrecht bei Wahlen der Abteilungen und Sportbereichen (§ 30 Abs. 4 Satz 3),
 - d. Zuteilung einer Abteilung zu einem Sportbereich (§ 30 Abs. 5 Satz 1),
 - e. Berufung von Ausschüssen (§ 31 Abs. 1),
 - f. Berufung eines Kassenprüfers (§ 32 Abs. 2),
 - g. Beschluss einer Finanz- und Beitragsordnung (§ 34 Abs. 3 Satz 1),
 - h. Genehmigung der Jugendordnung (§ 34 Abs. 3 Satz 2).

IV. Die Vereinsjugend

§ 29 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind
 - a. die Jugendvollversammlung,
 - b. der Jugendvorstand.
- (4) Der Leiter für Jugendfragen ist Mitglied des Vorstandes.
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung.

F. Die Abteilungen und Sportbereiche

§ 30 Die Abteilungen und Sportbereiche

- (1) ¹Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die in ihren Aufgaben selbständig, unter Beachtung der Vereinsordnungen, tätig sind, und in Sportbereiche, deren Verwaltung dem Verein obliegt. ²Der Vorstand legt die Sportbereiche fest und teilt sie dem Vereinsrat mit.
- (2) Die Abteilungen und Sportbereiche sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
- (3) ¹Die Abteilungen werden von dem Abteilungsleiter geführt. ²Es bleibt den Abteilungen freigestellt, weitere Verantwortliche (für Finanzen, Jugend, Sport, etc.) zu wählen.
- (4) ¹Die Leitungen der Abteilungen und die Vertreter der Sportbereiche müssen zwischen dem 01. September und dem 15. Oktober des Jahres auf den Abteilungs- und Sportbereichsversammlungen gewählt werden. ²Das Ergebnis ist dem Vereinsrat binnen einer Woche mitzuteilen. ³Der Vereinsrat hat ein Einspruchsrecht und kann die Wahl zur erneuten Entscheidung an die Abteilungen und Sportbereiche zurückverweisen. ⁴Die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung (§17-§21) gelten

analog für die Abteilungsversammlungen.

- (5) ¹Hat eine Abteilung keine Abteilungsleitung gewählt, kann diese nach einfachem Beschluss des Vereinsrates einem Sportbereich zugeteilt werden. ²Eine erneute Anerkennung als Abteilung nach Wahl einer Abteilungsleitung ist möglich.
- (6) ¹Die Finanzen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes. ²Alle Kassenunterlagen sind nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
- (7) ¹Die Abteilungsleiter haben auf den Abteilungsversammlungen die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des vergangenen Jahres den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. ²Ferner ist ein Haushaltsplan der Abteilungen für das kommende Jahr zu erstellen, der die Basis für die Budgetplanung des kommenden Jahres für die Abteilungen sein soll.
- (8) ¹Die Abteilungs- und Sportbereichsversammlungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt werden. ²Ob die jeweilige Sitzung in einer Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet die Abteilungs- und Sportbereichsleitung.

§ 31 Ausschüsse

- (1) Der Vereinsrat oder der Vorstand können anlassbezogen Ausschüsse berufen.
- (2) Ständige Ausschüsse sind für Budget, Sport und Ehrungen / Seniorenarbeit zu bilden.
- (3) Bei allen Ausschüssen bestimmt das einberufende Organ den Vorsitzenden und die Mitglieder.
- (4) Die Ausschüsse können nach Bedarf von dem jeweiligen Vorsitzenden formlos einberufen werden.
- (5) ¹Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Terminen der Ausschusssitzungen zu benachrichtigen. ²Sie sind berechtigt, an jeder Sitzung teilzunehmen.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 32 Kassenprüfung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr aus den stimmberechtigten Mitgliedern einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. ²Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsrat angehören. ³Unmittelbare Wiederwahl ist einmalig zulässig.
- (2) ¹Sollte auf einer Mitgliederversammlung kein Kassenprüfer gewählt werden können, ist innerhalb von zwei Monaten vom Vereinsrat ein neutraler Kassenprüfer zu berufen. ²Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, gilt die vorstehende Regelung bis zur nächsten regulären Wahl eines Kassenprüfers entsprechend.
- (3) ¹Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamten Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen, mit den jeweiligen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. ²Sie sind zur umfassenden Prüfung aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. ³Sie legen der Mitgliederversammlung einen unterzeichneten Prüfungsbericht des Jahresabschlusses vor und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- (4) ¹Festgestellte Mängel – auch nach einer möglichen Zwischenprüfung – sind unverzüglich dem Vereinsrat anzuzeigen. ²Daneben sind die Kassenprüfer berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 19 einberufen zu lassen.

§ 33 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,

- d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
- e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO,
- f. das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO,
- ⁹ das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO.

(3) ¹Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ²Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DS-GVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 34 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

(2) ¹Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. ²Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) ¹Soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt, beschließt der Vereinsrat eine Finanz- und eine Beitragsordnung. ²Die Jugendvollversammlung beschließt eine Jugendordnung, welche der Genehmigung des Vereinsrates bedarf. ³Die Vereinsorgane sind ermächtigt, Geschäftsordnungen zu beschließen.

H. Schlussbestimmungen

§ 35 Auflösung des Vereins

(1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. ³Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. ⁴Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.04.2022 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (4) Die Ordnungen des Vereins sind der gültigen Satzung anzupassen.